



jugendsozialarbeit aktuell

Peter Schruth / Thomas Pütz

Zur Abgrenzung und Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Jobcenter

Der Beitrag ist erschienen in „Jugend Beruf Gesellschaft“, Heft 1 / 2006.
Der Abdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung der Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit, Bonn.

Köln, April 2006



IMPRESSUM:

jugendsozialarbeit aktuell

c/o Landesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit
Nordrhein-Westfalen e.V. (LAG KJS NRW)
Postfach 290 250, 50524 Köln

EMAIL: aktuell@jugendsozialarbeit.info

WEB: www.jugendsozialarbeit.info

REDAKTION: Franziska Schulz

VERANTWORTLICH: Thomas Pütz M.A.

DRUCK / VERSAND: SDK Systemdruck Köln



Zur Abgrenzung und Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Jobcenter

1. Leistungskonkurrenz zwischen SGB II und SGB VIII

Die Nachrangstellung der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) gegenüber der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) zunächst im Kommunalen Optionsgesetz¹ und später im KICK² führt dazu, dass nicht wenige öffentliche Träger der Jugendhilfe ihre Förderung der sozialpädagogischen Leistungen der Jugendhilfe, insbesondere der Jugendsozialarbeit, zu Lasten der Jobcenter reduzieren oder beenden³.

Die Kommunen stützen sich dabei zunächst auf § 10 Abs. 2 SGB VIII, der den Leistungen des SGB VIII zwar grundsätzlich Vorrang gegenüber dem SGB II einräumt, jedoch die Jugendsozialarbeit als nachrangig gegenüber dem SGB II definiert.⁴ Im Rahmen der Novellierung des SGB VIII durch das KICK wird in § 10 Abs. 3 SGB VIII⁵ die Nachrangigkeit der Jugendsozialarbeit durch die Vorrangigkeit folgender SGB II-Leistungen gegenüber den Leistungen des SGB VIII ersetzt: Junge Menschen, die unter 25 Jahre alt und nach dem SGB II erwerbsfähig und hilfebedürftig sind, sind unverzüglich nach Antragstellung in Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit zu vermitteln (§ 3 Abs. 2 SGB II), ihnen ist ein „persönlicher Ansprechpartner“ zur Verfügung zu stellen (§ 14 SGB II), mit ihnen

¹ Gesetz über die optionale Trägerschaft von Kommunen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, BGBl I Nr. 41 vom 05.08.2004

² Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, BGBl I Nr. 57 vom 13.09.2005

³ Welche Blüten diese Debatte treibt, wird beispielhaft an der Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände in Baden-Württemberg an alle angehörigen Kommunen vom März 2005 deutlich, dass „Jugendberufshilfe nach § 13 SGB VIII [...] im Wesentlichen nur noch für den Personenkreis der 25 bis 26jährigen jungen Menschen zu leisten“ sei.

⁴ § 10 Abs. 2 SGB VIII: „Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zwölften und dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vor. Der Vorrang gegenüber dem Zweiten Buch gilt nicht für die Leistungen nach § 13 dieses Buches.“ (durch das Kommunale Optionsgesetz geänderte Fassung ab 01.01.2005)

⁵ § 10 Abs. 3 SGB VIII: „Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zweiten Buch vor. Leistungen nach § 3 Abs. 2 und §§ 14 bis 16 des Zweiten Buches gehen den Leistungen nach diesem Buch vor.“ (durch das KICK geänderte Fassung ab 01.10.2005)

ist eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen (§ 15 SGB II) und es sind ihnen nach Bedarf spezifische SGB III-Leistungen, oder weitere Leistungen wie z. B. Schuldnerberatung, Suchtberatung oder psychosoziale Betreuung zu gewähren (§ 16 SGB II).

Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe, die sozialpädagogische Leistungen der Jugendhilfe und der Jugendsozialarbeit zu Lasten der Jobcenter kürzen oder streichen, gehen offensichtlich von der Annahme aus, dass die oben aufgeführten SGB II-Leistungen die Leistungen der Jugendsozialarbeit ersetzen, oder für den Fall, dass die Eingliederung in Arbeit mit SGB II-Instrumenten nicht gelingt, nachrangig machen. Diese Annahme basiert jedoch auf einem unzureichenden Verständnis sozialrechtlicher Leistungskonkurrenzen. Die in § 10 Abs. 3 SGB VIII normierte Vorrangigkeit spezifischer Eingliederungsleistungen des SGB II meint nicht, dass nun für alle (jungen) Empfänger von Arbeitslosengeld II sozialpädagogische Leistungen der Jugendhilfe nachrangig oder obsolet sind. Es handelt sich bei § 10 Abs. 3 SGB VIII vielmehr um eine Kollisionsnorm, die den Fall regelt, dass Leistungskonkurrenzen tatsächlich auftreten, d. h. identische Leistungen sowohl vom SGB II-, als auch vom SGB VIII-Träger im Einzelfall beansprucht werden können. Nur bei identischem Sinn und Zweck der konkurrierenden Leistungen ist der SGB II-Träger vorrangig zuständig. In allen anderen Fällen ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe grundsätzlich zur Leistung verpflichtet (§ 10 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII).

2. Vorrang sozialpädagogischer Leistungen des SGB VIII vor den SGB II-Leistungen

Der Träger der Jugendhilfe ist, da ein SGB II-Bezug nicht vorliegt, exklusiv zuständig für junge Menschen mit erhöhtem sozialpädagogischem Unterstützungsbedarf gemäß § 13 Abs. 1 SGB VIII, die

- unter 15 Jahre alt sind,
- über 25 und unter 27 Jahre alt sind,
- über 15 und unter 25 Jahre alt, erwerbsfähig, aber nicht hilfebedürftig im Sinne des SGB II sind,
- keinen ALGII-Antrag stellen,

- Ausländer ohne Arbeitserlaubnis sind,
- länger als sechs Monate stationär untergebracht sind.

Der Jugendhilfeträger ist ebenfalls zuständig für junge Menschen mit erhöhtem sozialpädagogischen Unterstützungsbedarf gemäß § 13 Abs. 1 SGB VIII, die durch die Eingliederungsmaßnahmen des SGB II nicht erfolgreich integriert werden können.

Lässt sich die exklusive Zuständigkeit der Jugendhilfe relativ einfach über Personengruppen eingrenzen, so kann die Entscheidung, ob die Träger des SGB II oder des SGB VIII vorrangig zuständig sind, nur über eine dezidierte Betrachtung der Leistungen erfolgen. Nur wenn es *„um Leistungen nach § 3 Abs. 2, 14 bis 16 geht, die identisch sind mit Leistungen des SGB VIII, haben die Leistungen des SGB II Vorrang“*.⁶ Eine solche Identität liegt jedoch in Bezug auf die sozialpädagogischen Leistungen der Jugendsozialarbeit regelmäßig nicht vor. *„Sofern im Vordergrund der Leistungen (z. B. bei der Jugendsozialarbeit - § 13 SGB VIII) der Ausgleich von sozialer Benachteiligung oder die Überwindung individueller Beeinträchtigung durch persönlichkeitsbezogene Hilfen steht, handelt es sich um ein aliud zu den Leistungen des SGB II, so dass derartige Leistungen aufgrund des spezifischen Profils vorrangig zu den Leistungen des SGB II zu erbringen sind“*.⁷ Die Tatsache, dass Angebote der Jugendberufshilfe, beispielsweise in Form von Jugendwerkstätten, oftmals Ausbildungs- und Beschäftigungskomponenten enthalten, ändert daran nichts. *„Sofern es sich um spezifische sozialpädagogische Leistungen des SGB VIII handelt, die neben den sozialpädagogischen Leistungen auch Ausbildungs-, Beschäftigungs- oder Bildungsmaßnahmen beinhalten, im Kern aber entsprechende sozialpädagogische Leistungen darstellen, sind die Leistungen des SGB VIII vorrangig“*.⁸

3. Psychosoziale Betreuung und sozialpädagogische Begleitung

⁶ Münder, Johannes (Hrsg.): Sozialgesetzbuch II. Grundsicherung für Arbeitsuchende, Lehr- und Praxiskommentar, 2. Aufl., Baden-Baden 2006 [erscheint im April 2006] (mit Verweis auf das Verhältnis Jugendhilfe – Sozialhilfe BVerwG 23.09.1999 – 5 C 26.98 – E 109, 325 ff.; VGH BY 24.04.2001 – 12 CE 00.1337 – FEVS 52, 471 ff.); Hervorhebung im Original

⁷ Johannes Münder, 2006, a.a.O.

⁸ Johannes Münder, 2006, a.a.O.

Da es hinsichtlich der Leistungskonkurrenzen der §§ 14 und 15 SGB II i. V. m. § 3 Abs. 2 SGB II nicht zu einem Vorrang gegenüber dem SGB VIII kommen kann, da diese Vorschriften nur den SGB II-Leistungsträger verpflichten und es damit an der für die sozialrechtliche Leistungskonkurrenz wesentlichen rechtsmethodischen Voraussetzung fehlt⁹, ist hinsichtlich der Bewertung des SGB II-Vorrangs insbesondere § 16 SGB II zu betrachten.

Dieser enthält in Abs. 1 spezifische Ermessensleistungen nach dem SGB III (Eignungsfeststellung, Beratung, Vermittlung, Training u. a.), die gegenüber vergleichbaren Vermittlungsleistungen der Jugendhilfe Vorrang haben. Allerdings kann der Vorrang dann in einen Nachrang umschlagen, *„wenn im Einzelfall Erziehungshilfen oder sozialpädagogische Hilfen der Jugendsozialarbeit zur persönlich-sozialen (nicht nur vermittlungsbezogenen) Entwicklung und Integration erforderlich sind“*.¹⁰

Kern der rechtlichen Bewertung der Leistungskonkurrenzen zwischen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Jugendhilfe ist jedoch § 16 Abs. 2 SGB II und insbesondere die hier allgemein als Eingliederungsleistung definierte „psychosoziale Betreuung“ (Nr.3). Zu klären ist, ob „psychosoziale Betreuung“ im Sinne des SGB II eine konkurrierende Schnittmenge mit der „sozialpädagogischen Begleitung“ des SGB VIII darstellt: Psychosoziale Betreuung als Instrument des SGB II ist stets lohnarbeitszentriert und muss bei erfolgreicher Vermittlung in Arbeit beendet werden. Psychosoziale Betreuung ist, insbesondere für die mit der Jugendsozialarbeit identischen Altersgruppe der 15 bis 25jährigen jungen Menschen, im Kontext von § 31 Abs. 5 SGB II sanktionsbelastet und ihr Erfolg wird ausschließlich am Eingliederungserfolg in Arbeit gemessen. „Sozialpädagogische Begleitung“ im SGB VIII ist dagegen darauf ausgerichtet, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen (§ 1 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). Jugendhilfe kennt grundsätzlich keine Sanktionierung, sondern ein auf Leistungen der Unterstützung, Beratung, Betreuung bezogenes persönliches Wunsch- und

⁹ Schruth, Peter: Sozialpädagogik hat Vorrang vor Vermittlung. Zum Vorrang der sozialpädagogischen Leistungen des SGB VIII vor dem SGB II. In: jugendsozialarbeit aktuell der LAG KJS NRW, Februar 2006, S.9 f. (www.jugendsozialarbeit.info)

¹⁰ Peter Schruth, a.a.O., S.11

Wahlrecht; ihr Erfolg wird am Förderungsziel der „eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 Abs. 1 SGB VIII) gemessen. Im Ergebnis wird deutlich, dass sich das „psychosoziale Förderungsverständnis des SGB II und das sozialpädagogische Hilfeverständnis des SGB VIII [...] wie ‚Feuer und Wasser‘ gegenüber“ stehen und sie deshalb keine konkurrierenden Leistungen darstellen.¹¹

4. Merkmale sozialpädagogischer Hilfen nach § 13 SGB VIII

Leistungen der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII haben Vorrang vor Leistungen des SGB II, sofern erstens die Tatbestandsmerkmale des § 13 Abs. 1 vorliegen und es sich zweitens in der Rechtsfolge um sozialpädagogische Leistungen handelt, das sozialpädagogische Profil also Charakteristikum der Leistungen ist.

Nach den Tatbestandsvoraussetzungen des § 13 Abs. 1 muss es sich um junge Menschen handeln (hier die Schnittmenge zum SGB II: 15 bis 25jährige junge Menschen), die in erhöhtem Maße auf sozialpädagogische Unterstützung angewiesen sind, weil sie sozial benachteiligt oder individuell beeinträchtigt sind. Soziale Benachteiligung liegt immer dann vor, wenn die altersgemäße gesellschaftliche Integration nicht wenigstens durchschnittlich gelungen ist. In der Regel sind dies Haupt- und Sonderschüler ohne Schulabschluss, Absolventen eines Berufsvorbereitungsjahres, Abbrecher(innen) von Maßnahmen der Arbeitsverwaltung sowie schulischer und beruflicher Bildungsgänge, Langzeitarbeitslose, junge Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen oder mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, mit misslungener familiärer Sozialisation oder Sozialisationsdefiziten, mit Migrationshintergrund und Sprachproblemen (auch wenn ihre schulische Qualifikation höher als der Hauptschulabschluss liegt) sowie durch gesellschaftliche Rahmenbedingungen benachteiligte Mädchen und junge Frauen.¹²

¹¹ Hierzu ausführlich Peter Schruth, a.a.O., S.12

¹² vgl. Johannes Münder: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe, 4. Auflage, Weinheim und München 2003, S. 174 f.

Individuelle Beeinträchtigungen sind bei jungen Menschen in erschwerten Lebenslagen gegeben, deren Entwicklung aufgrund von psychischen, physischen oder sonstigen persönlichen Problemen, Behinderungen oder Störungen individueller Art gefährdet und deren Erziehung und (Aus)bildung deshalb beeinträchtigt ist. Hierzu gehören beispielsweise Abhängigkeit, Überschuldung, Delinquenz, Behinderung, Lern- und Entwicklungsbeeinträchtigungen-, -störungen und -schwächen sowie wirtschaftliche Benachteiligung.¹³

Liegen ein oder mehrere der oben genannten Merkmale sozialer Benachteiligung oder individueller Beeinträchtigung vor und ergibt sich daraus im Einzelfall ein erhöhter sozialpädagogischer Unterstützungsbedarf, sollen sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die die schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und die soziale Integration der jungen Menschen fördern (§ 13 Abs. 1 SGB VIII). Rechtsfolge sind somit spezifische sozialpädagogische Hilfen. Um zu präzisieren, worum es sich hierbei handelt, ist zunächst eine Abgrenzung zu den (sozialpädagogisch begleiteten) Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen vorzunehmen, denn diese werden in § 13 Abs. 2 SGB VIII separat geregelt und sind den Maßnahmen und Programmen anderer Träger und Organisationen nachrangig. Auch gegenüber dem (sozialpädagogisch begleiteten) Jugendwohnen (§ 13 Abs. 3 SGB VIII) ist eine Abgrenzung vorzunehmen, da es einem erweiterten Personenkreis als dem in § 13 Abs. 1 SGB VIII definierten zur Verfügung steht.

Der Gesetzgeber hat also mit den in § 13 Abs. 1 SGB VIII beschriebenen Leistungen ein Angebot im Sinn, dass zwar die als lex specialis zu § 13 Abs. 1 SGB VIII ausgeführten Leistungen der Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen sowie des Jugendwohnens umfasst, gleichzeitig aber deutlich darüber hinausgeht, nämlich solche sozialpädagogische Hilfen, die die schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und die soziale Integration fördern, in dem sie in Anlehnung an § 1 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen bzw. Beeinträchtigungen zu vermeiden oder

¹³ Münder, Johannes, 2003, a.a.O.

abzubauen. Es handelt sich also nicht um reine (primär auf Erwerbsarbeit ausgerichtete) Ausbildungs- oder Beschäftigungsmaßnahmen an sich (hier würde der Vorrang des § 3 Abs. 2 SGB II (Zuständigkeit des Jobcenters) greifen, da ihnen das spezifische sozialpädagogische Profil fehlt), sondern um Angebote, die im Rückgriff auf das gesamte sozialpädagogische Methoden-Repertoire auf die Stabilisierung der Person und Persönlichkeit des Hilfeempfängers ausgerichtet sind.

5. Fallbeispiele

In den folgenden acht Beispielen werden Einzelfälle junger Menschen beschrieben, die nach dem SGB II erwerbsfähig und hilfebedürftig sind. Zu entscheiden ist jeweils, ob dennoch der öffentliche Jugendhilfeträger aufgrund des erhöhten Förderbedarfs (und der Verfügbarkeit eines jugendhilfespezifischen sozialpädagogischen Angebotes) vorrangig zur Leistung der pädagogischen Hilfen ggf. in Verbindung mit entsprechenden Unterhaltsleistungen verpflichtet ist.¹⁴

Simon ist 18 Jahre alt, verfügt über keinen Schulabschluss, hat mehrere Maßnahmen abgebrochen und möchte gerne als Handy-Verkäufer arbeiten. Simons Eltern leben nicht mehr. Seit seine Waisenrente mit der Volljährigkeit auslief, wohnt er bei Freunden und hat Schulden. Simon ist nicht in der Lage, eine berufliche Perspektive zu entwickeln und eine Maßnahme oder Ausbildung durchzustehen. Er wirkt hilflos und überfordert, hat einen Sprachfehler und stottert.

Simon ist im Sinne des § 13 SGB VIII sowohl sozial benachteiligt (Vollwaise), als auch individuell beeinträchtigt (Sprachfehler, Schulden, drohende Obdachlosigkeit). Seine Unfähigkeit, eine berufliche Perspektive zu entwickeln, gepaart mit Hilflosigkeit und Überforderung angesichts fehlender Unterstützung durch ein Elternhaus, begründen einen erhöhten jugendhilfespezifischen Förderbedarf. *In Betracht kommende Leistung:* Das Jugendamt bringt Simon in einem

¹⁴ Zu berücksichtigen ist, dass im Rahmen dieses Beitrages die jeweilige Beschreibung der Lebens- und Hilfebedarfslagen nur holzschnittartig möglich ist und nicht als Klassifikation sozialpädagogischer Indikationen gedacht sind.

Jugendwohnheim¹⁵ unter. Von dort aus besucht er eine Maßnahme, um seinen Hauptschulabschluss nachzuholen, erhält Sprachtherapie und wird anschließend bei der Suche nach einer adäquaten Ausbildung unterstützt.

Jessica ist 19 Jahre alt, hat einen Hauptschulabschluss und möchte Kosmetikerin werden. Weder Arbeitsagentur noch Jobcenter können ihr die gewünschte Ausbildung anbieten. Sie hat bereits mehrere alternative Maßnahmen durchlaufen bzw. wegen mangelnder Motivation abgebrochen und nimmt keine weiteren Unterstützungsangebote mehr an. Das Jobcenter hat Jessica zum wiederholten Mal das Arbeitslosengeld II gestrichen.

Es liegen keine Hinweise auf eine soziale Benachteiligung oder individuelle Beeinträchtigung von Jessica nach § 13 SGB VIII vor. Wenn Arbeitsagentur bzw. Jobcenter ihr die gewünschte Ausbildung nicht anbieten können, hat Jessica eine andere Ausbildungsstelle bzw. Tätigkeit anzunehmen, um ihren Lebensunterhalt zu sichern. Die Streichung des Arbeitslosengeldes II aufgrund mangelnder Mitarbeit bei der beruflichen Eingliederung begründet keinen Anspruch auf Jugendhilfe. *Das Jobcenter ist zuständig.* Aber: Wegen der eingetretenen materiellen Existenzbedrohung (Streichung des ALG II) und den möglichen Folgen dauerhafter Arbeitslosigkeit kann eine soziale Benachteiligung für Jessica entstehen, die einen Leistungsanspruch nach § 13 SGB VIII auslösen kann.

Alexander ist 16 Jahre alt, schwänzt seit Monaten die Schule und vertreibt sich stattdessen in seiner Punker-Clique die Zeit. In die Schule will er nie wieder gehen und am liebsten in der Gastronomie arbeiten. Seine Eltern sind Empfänger von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld und haben ihm aufgrund der Schulverweigerung sämtliche finanziellen Zuwendungen gestrichen. Alexander hat Handy-Schulden, wurde bereits zweimal beim Ladendiebstahl und mehrmals beim Schwarzfahren erwischt.

¹⁵ Im Hinblick auf das Jugendwohnen besteht keine Leistungskonkurrenz zu § 3 Abs. 2 und §§ 14 bis 16 SGB II, da eine entsprechende Leistung im SGB II nicht vorhanden ist. Der Jugendhilfeträger ist also, wenn das Angebot Jugendwohnen aus Sicht der Jugendhilfe erforderlich ist, ohnehin zur Leistung verpflichtet. Dies gilt auch für die Sicherstellung des Unterhaltes und der Krankenhilfe (§ 13 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII), da diese ebenfalls nicht Gegenstand von § 3 Abs. 2 und §§ 14 bis 16 SGB II sind.

Bei Alexander liegen mehrere Merkmale sozialer Benachteiligung (Schulabbrecher, Zugehörigkeit zur Punker-Szene) und individueller Beeinträchtigung nach § 13 SGB VIII (fehlende finanziellen Ressourcen, Schulden) vor, die zu einem erhöhten Förderbedarf der Jugendhilfe führen. *In Betracht kommende Leistung:* Das Jugendamt vermittelt Alexander an ein Schulverweigerer-Projekt. Dort wird er nach und nach in die Schule reintegriert, es finden vermittelnde Gespräche mit seinen Eltern sowie eine Schuldnerberatung statt.

Emi ist Türkin, 17 Jahre alt und lebt mit fünf Geschwistern und ihrer Mutter zusammen. Sie hat den Hauptschulabschluss im zweiten Anlauf geschafft und arbeitete zunächst als Verkäuferin im Geschäft eines Cousins. Aufgrund der Weigerung, ein Kopftuch zu tragen, warf sie der Cousin jedoch hinaus. Seitdem wird sie zu Hause, vor allem von den älteren Brüdern drangsaliert. Emi hat kaum Kontakte zu deutschen Jugendlichen, ein Gang zum Arbeitsamt wird ihr von der Familie verwehrt.

Emi ist als Migrantin, deren Familie ihre gesellschaftliche und berufliche Eingliederung behindert, sozial benachteiligt nach § 13 SGB VIII und hat entsprechenden erhöhten Förderbedarf. *In Betracht kommende Leistung:* Das Jugendamt vermittelt Emi zu einem Jugendmigrationsdienst, einer Fachstelle für die Beratung zugewanderter junger Menschen. Dort erhält sie Beratung in Bezug auf berufliche Alternativen, sie kommt im Rahmen von Gruppenangeboten in Kontakt mit anderen Zuwander(inne)n und deutschen Jugendlichen und es werden flankierende Elterngespräche geführt.

Safer ist 17 Jahre alt, hat die Sonderschule mit einem schlechten Zeugnis verlassen und vergeblich zahlreiche Bewerbungen für eine Stelle als Autolackierer geschrieben. Seine Eltern stammen aus der Türkei, seine Mutter flüchtete vor wenigen Monaten vor ihrem arbeitslosen, gewalttätigen Mann, ihr Aufenthaltsort ist unbekannt. Safers Vater hat eine Werkstatt und kann sich tagsüber nicht um ihn kümmern.

Bei Safer liegen soziale Benachteiligungen (schlechter Sonderschulabschluss, kein Kontakt zur Mutter, gewaltbereiter Vater, keine Betreuungsperson tagsüber) nach § 13 SGB VIII mit entsprechend erhöhtem Förderbedarf vor. *In Betracht kommende Leistung:* Safer wird vom Jugendamt in eine Jugendwerkstatt vermittelt. Dort lernt er alternative Berufsfelder kennen, ist tagsüber versorgt und wird pädagogisch betreut.

Anna ist 24 Jahre alt und stammt aus einer achtköpfigen Familie mit chronisch finanziellen Schwierigkeiten. Sie hat ihre Kindheit größtenteils in Heimen verbracht und entschied sich später, keine Lehre zu machen, sondern zu jobben. Sie wurde früh Mutter und findet jetzt als ungelernete Arbeitskraft keine Stelle. Eben ist ihr Mann auch erwerbslos geworden und Anna würde nun gerne eine Ausbildung nachholen, braucht aber Geld für ihre Familie.

Auch wenn Anna eine „Heimkarriere“ hinter sich hat, liegen aktuell weder erkennbare soziale Benachteiligungen, noch individuelle Beeinträchtigungen vor. Es mangelt Anna (nur) an einer Ausbildung bzw. einer Erwerbstätigkeit. *Zuständig ist das Jobcenter.*

Rame ist 18 Jahre alt und reiste als unbegleiteter minderjähriger Flüchtling aus Äthiopien in die Bundesrepublik Deutschland ein. Sein Vater wurde verschleppt, er selbst lebte über Monate versteckt, weil ihm die Zwangsrekrutierung und der Kampfeinsatz gegen sein eigenes Volk drohten. Mittlerweile hat er die Hauptschule beendet, benötigt aber sowohl psychologische Unterstützung, um die Fluchterfahrungen zu verarbeiten, als auch Hilfe beim Einstieg in eine Ausbildung. Rame hat nach dem Aufenthaltsgesetz ein Recht auf Erwerbstätigkeit. Rame ist nach § 13 SGB VIII sozial benachteiligt (unbegleiteter minderjähriger Flüchtling) und individuell beeinträchtigt (Verschleppung des Vaters, traumatische Fluchterfahrungen) und hat einen entsprechend erhöhten Förderbedarf seitens der Jugendhilfe. *In Betracht kommende Leistung:* Das Jugendamt bringt Rame in einem Jugendwohnheim¹⁶ unter. Dort erhält er Beratung

¹⁶ siehe Fußnote 15

und Unterstützung beim Übergang in eine Ausbildung sowie therapeutische Unterstützung.

Lydia ist 20 Jahre alt und hat nach sechs Monaten ihre Lehre als Lebensmittelverkäuferin abgebrochen und sich danach einige Monate mit Teilzeit-Jobs über Wasser gehalten. Ihre Schulleistungen waren ungenügend. Nun ist sie erwerbslos und benötigt Unterstützung, neue Ideen und Kontakte, um wieder in einen Beruf zu finden. Sie hat beim Jobcenter wegen eines Beratungstermins nachgefragt, jedoch erst nach vier Wochen einen Termin bekommen. Im Gespräch teilte ihr die Fallmanagerin mit, dass zunächst ein Profiling erstellt werden müsse und es bis zum Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung noch einige Wochen dauern werde.

Ein Hilfebedarf nach § 13 SGB VIII aufgrund sozialer Benachteiligung oder individueller Beeinträchtigung ist derzeit nicht erkennbar. Lydia benötigt (lediglich) ausbildungs- oder erwerbsarbeitbezogene Unterstützung. *Zuständig ist zunächst das Jobcenter. Da dieses jedoch seine Verpflichtung nicht rechtzeitig realisiert, hat der Jugendhilfeträger vorzuleisten und kann sich die Kosten vom SGB II-Träger erstatten lassen.*¹⁷ *In Betracht kommende Leistung:* Das Jugendamt schickt Lydia zu einer Jugendberatungsstelle, in der mit ihr zeitnahe Lösungen für einen Wiedereinstieg in den Beruf erarbeitet werden.

6. Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Jobcenter

Bei der Übertragung der theoretischen Überlegungen sowie der Fallbeispiele zum Vorrang sozialpädagogischer Leistungen der Jugendhilfe gegenüber dem SGB II in die Praxis entsteht die Frage, wie die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe ihre Ansprüche und ihren Vorrang realisieren können und wenn ja, ob sie dies aus Kostengründen auch wollen.

Schaut man sich die Zugangs- und Überweisungswege zwischen den jungen Menschen und ihren Hilfeangeboten an, so ist zunächst festzustellen, dass die Jugendämter (mit Ihren Allgemeinen Sozialen Diensten) für die Klientel der

¹⁷ Münder, Johannes, a.a.O. (mit Verweis auf BVerwG 23.09.1999 – 5 C 26.98 – E 109, 325 ff.)

Jugendsozialarbeit keine primäre Anlaufstelle sind. Dies sind vielmehr die Arbeitsagenturen, die Jobcenter und – in begrenztem Umfang – die Angebote freier (und öffentlicher) Träger. An dieser Stelle wird deutlich, dass eine sinnvoll differenzierte Zuweisung von vermittlungsbezogenen SGB II- und sozialpädagogisch ausgerichteten SGB VIII-Leistungen bereits am Zugangssystem scheitern könnte, würde doch insbesondere von Mitarbeiter(inne)n der Arbeitsagenturen und Jobcentern verlangt, dass sie die Kriterien der Jugendhilfe kennen und anwenden können. Der „Königsweg“ kann daher nur in einer geregelten Zusammenarbeit zwischen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe einerseits und Jobcenter bzw. Arbeitsagenturen andererseits bestehen, wie es der Gesetzgeber für die SGB II-Leistungsträger in § 18 SGB II und für die Jugendhilfeträger in § 81 SGB VIII vorsieht und beispielsweise die Bundesagentur für Arbeit, die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe und der Deutsche Verein empfehlen.¹⁸

Als Instrumente der Kooperation und Abstimmung bieten sich auf struktureller Ebene die unter Federführung der SGB II-Träger durchzuführenden (nicht gesetzlich gefassten) Jugendkonferenzen sowie unter Federführung der Jugendhilfeträger die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII an. Hierbei gilt es, mittels verbindlicher öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen die Zusammenarbeit der beteiligten Leistungsträger an der Schnittstelle konkurrierender Leistungen zu regeln.

Auf der Fallebene ist auf Seiten des Jobcenters die Einbeziehung der öffentlichen oder freien Jugendhilfeträger in die Beratungsarbeit sinnvoll, auf Seite der Jugendhilfe bieten sich Hilfeplangespräche analog § 36 SGB VIII unter Beteiligung der Fachkräfte des Jobcenters an. Hier kann gemeinsam entschieden werden, ob und ggf. welche Hilfen junge Menschen aus dem Leistungskatalog des SGB II bzw. des SGB VIII benötigen und wer das Fallmanagement und die Leistungserbringung übernimmt.

¹⁸ Vgl. Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe und Bundesagentur für Arbeit: Das SGB II und seine Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe. Empfehlungen für die kommunale Ebene der Kinder- und Jugendhilfe und für die Arbeitsgemeinschaften (ARGEn), Berlin / Nürnberg, September 2005; Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge: SGB II und Jugendsozialarbeit, Berlin, September 2005

Unverzichtbare Voraussetzung für eine Kooperation ist allerdings die finanzielle und fachliche Leistungsbereitschaft der Jugendhilfeträger, sofern jugendhilfespezifischer Förderbedarf vorliegt. Derzeit ist – wie eingangs beschrieben – zu beobachten, dass öffentliche Träger der Jugendhilfe sozialpädagogische Leistungen insbesondere nach § 13 SGB VIII kürzen oder streichen und viele freie Träger der Jugendhilfe im Überlebenskampf unkritisch nach dem Finanzierungsstrohalm des SGB II-Trägers greifen. Der Verzicht auf einen gegebenen Vorrang der Jugendhilfe zu Lasten der Jobcenter ist jedoch ein in mehrfacher Hinsicht zweischneidiges Schwert: Die Leistungserbringung nach SGB II unterliegt den gesetzlichen Rahmenbedingungen des SGB II, nicht des SGB VIII¹⁹. Mit anderen Worten: Die Arbeitsgemeinschaft oder Optionskommune kann aufgrund der vorgegebenen sozialrechtlichen Systematik keine Jugendhilfeleistung einkaufen, da diese bei Anwendung durch den SGB II-Träger automatisch zu einer Leistung der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird und damit zwangsläufig ihren Charakter als Jugendhilfeleistung einbüßt. So werden beispielsweise die Hilfeplanung und das Wunsch- und Wahlrecht des SGB VIII durch die Eingliederungsvereinbarung und die Sanktionsmechanismen des SGB II ersetzt. Mittelfristig würden die Jugendhilfe und ihr Förderansatz durch entsprechende Leistungsverschiebungen ausgehöhlt und das SGB II-System würde fiskalisch und fachlich überfordert – mit der Konsequenz, dass jungen Menschen mit erhöhtem sozialpädagogischem Förderbedarf nicht mehr die Hilfen zur Verfügung stehen würden, die sie benötigen.

Fazit: Wem nichts fehlt außer Arbeit, gehört nicht in die Jugendhilfe. Aber: Wo die Sozialpädagogik der Jugendhilfe anfängt, hört die sachliche Zuständigkeit des SGB II-Leistungsträgers auf.

¹⁹ Vgl. ausführlich Peter Schruth, a.a.O., S.19